(Berichterstatter Abgeordneter Hauffe.)

(A) Lehmann sei in seiner Berechnung vom 11. Juli 1911, wobei er sich auf die sächsischen Erfahrungstafeln gestützt habe, entschieden ein Rechenfehler untergelaufen. Nach Ansicht des Petenten seien bei dieser Schätzung nur die zeitgemäßen Kostenwerte eingesetzt worden, der Zuwachswert aber sei zu sehr unberücksichtigt geblieben und insofern viel zu sehr von dem tatsächlichen Befunde abgewichen worden.

Er, Petent, berechnet den Wert des Holzbestandes von der Hauptfläche auf 2300 M und von noch zwei kleinen Parzellen auf 107 und 110 M., so daß er mindestens 2517 M. beansprucht und nur 1919 M. 40 Pf. dafür erhalten hat.

Da er hiernach erstens noch 597 M. 60 Pf. für Holzbestand und zweitens für 88,3 Ar reinen Waldboden pro Ar noch 10 Pf., d. i. 883 M., zusammen also noch 1480 M. zu erhalten habe, so würde er sich mit Nachzahlung dieser Summe zufrieden geben, wenn der Landtag nicht auf einen noch höheren Betrag zukommen sollte.

Nicht Profitsucht oder Nörgeln seien die Motive zu dieser Petition gewesen, sondern der Umstand, daß er nicht die Mittel besessen habe, gegen die Rekursentscheidung der Königlichen Kreishauptmannschaft Chemnitz im Prozeßwege anzukämpfen.

(B) Er setze in den Landtag das volle Vertrauen, daß er eine so ungerechte Behandlung wie im vorliegenden Falle nicht billigen werde, und infolgedessen bitte er die Hohe Zweite Ständekammer ergebenst darum, sie wolle seine Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin empfehlen, daß diese die Enteignungsbehörde anweise, der Gemeinde Wiesa als Unternehmerin für die in Frage kommenden Teilstrecken der Sehmatalstraße aufzugeben, ihm, dem Petenten, noch nachträglich insgesamt 1480 M. 60 Pf. ohne Abzug von Kosten zu gewähren.

Bei der erstmaligen Beratung in der Deputation wurden Zweifel darüber laut, ob man diese Petition nicht ganz zurückweisen solle, da Petent doch von dem ihm zustehenden Rechtsmittel keinen Gebrauch gemacht habe. Jedoch im Hinblick auf seine mißlichen Vermögensverhältnisse und die ihm angeblich zu niedrig zugebilligten Entschädigungssummen beschloß man, um Genaueres über den ganzen Verlauf der Sache zu erfahren, von der Enteignungsbehörde das hierzu vorhandene Aktenmaterial herbeizuziehen, jedoch von einer kommissarischen Beratung vorläufig abzusehen.

Bei der anderweitigen Beratung über diese Petition am 19. Februar 1914 konnte der Berichterstatter nach eingehender Prüfung der inzwischen eingegangenen Akten bereits feststellen, daß einzelne Angaben des Petenten mehrfache Irrtümer enthielten und die aus dem Enteignungsverfahren angeführten Tatsachen über den festgestellten Wert der Holzbestände und des Waldbodens auf falschen Voraussetzungen beruhten. Der Verlauf war kurz folgender. (C)

Bereits in einem am 10. April 1911 von der Königlichen Amtshauptmannschaft Annaberg für alle Beteiligten anberaumten Termin hat Petent die festgestellten Entschädigungssummen für alle seine zu enteignenden Grundstücke schriftlich anerkannt. Darunter befinden sich auch seine zum Bau dieser Straße gelangenden Waldgrundstücke, wegen welcher er sich jetzt an den Landtag wendet und auf denen der Holzbestand auf 1919 M. 40 Pf. und der Waldboden zu 88,3 a auf 833 M., beides zusammen auf 2802 M. 40 Pf. eingeschätzt worden war. Die Entschädigungssumme für alle enteigneten Grundstücksparzellen betrug 3485 M. 70 Pf.

Obwohl er diese Entschädigungssumme im vorgenannten Termin schriftlich anerkannte, erhebt er am 13. April bereits Rekurs bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Annaberg und verlangt teilweise höhere Entschädigungen für seine enteigneten Parzellen. Die Königliche Amtshauptmannschaft fordert infolgedessen die landwirtschaftlichen Sachverständigen sowie auch den Herrn Forstmeister Lehmann zu einer Unterredung und nochmaligen Begutachtung auf. Unter sehr eingehender, langer Begründung erhalten diese ihre erstmaligen Abschätzungen aufrecht, und Petent wird demzufolge abgewiesen. (D)

Nunmehr wendet sich Petent an die Königliche Kreishauptmannschaft Chemnitz, welche nach mehrfachen anderweitigen Erörterungen und auf Grund eines Sachverständigengutachtens vom Oberinspektor Lohs in Schönfeld am 26. Februar 1912 beschließt, für die beiden Wiesenparzellen Nr. 67a, b und 69, zusammen 16 a, den Quadratmeterpreis von 26 und 28 Pf. auf 50 Pf. zu erhöhen, im übrigen aber den Rekurs in allen seinen Teilen zu verwerfen und der Gemeinde Wiesa als Unternehmerin für die in Frage kommenden Teilstrecken der Sematalstraße die hierdurch entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Damit nicht zufrieden, wendet sich Petent mit einer Eingabe am 12. August 1912 auch noch an das Königliche Ministerium des Innern. Dieses weist ihn jedoch auf § 33 des Enteignungsgesetzes hin und verständigt ihn darüber, und am 20. August 1912 erklärt er zu Protokoll seine oben gedachte Eingabe als erledigt und abgetan.

Wenn nun Petent jetzt dennoch an den Landtag kommt, um nur für seine Waldgrundstücke eine höhere Wertentschädigung zu verlangen, so kann die Stellung-

SLUB
Wir führen Wissen.